Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 39. Mittwochs, den 9. Mai 1838.

Gesetzgebung.

In Sondershausen erging an die fürstl. Regierung folgende Verordnung:

In Gemäßheit des am 9. November 1837 gefaßten und von Mir am 21. December v. J. als Landesgesetz publicirten Bundestagsbeschlusses, die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck betreffend, macht es sich nöthig, solche Vorkehrungen zu treffen, durch welche es möglich wird, den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt ihres Erscheinens nachzuweisen. Zu diesem Behufe verordne Ich, daß von jedem literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, auf welches das erwähnte Gesetz angewendet werden soll, wenn es in Ihrem Regierungsbezirke erscheint, zwei Exemplare bei Ihnen einzureichen sind. Diese Pflicht liegt dem Urheber oder Demjenigen ob, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat. Der Herausgeber oder Verleger muß sich auf dem Werke genannt haben. Der Zeitpunct seines Erscheinens wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die erwähnten zwei Exemplare überreicht worden sind. Zum Beweise dieses Zeitpuncts sind beide mit dem gewöhnlichen Präsentatum zu versehen und eines derselben Ihrer Büchersammlung, das andre aber der hiesigen Schulbibliothek einzuverleiben und sorgfältig aufzubewahren.

Diese Anordnung haben Sie bekannt zu machen und zu vollziehen.

Sondershausen, am 19. April 1838.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

Buchhandel.

Meßkatalog. Ostern 1838.

(Schluß.)

Betrachten wir den Meßkatalog aus diesem Gesichtspuncte, so scheint uns die Aenderung, welche Herr Schulz mit dem Titel vorgenommen hat, die einzige zu sein, die nicht zweckmäßig sein dürfte. Der Titel „Allgemeines Verzeichniß der Bücher, welche von Michaelis 1837 bis Ostern 1838 neu gedruckt ꝛc." paßt, wenn auch nicht ganz, doch ziemlich eben so wenig, als der frühere zum Inhalte. Sowohl der alte als der neue Umschlagtitel: „Allgemeines Bücher-Verzeichniß O.-M. 18.." und „Meßkatalog Ostern 1838" sind in ihrer Unbestimmtheit besser. Alle andere Veränderungen müssen wirklich Verbesserungen genannt werden, namentlich die Berichtigung der Ueberschriften der Abtheilungen und Verweisung der Landkarten an das Ende, die vollständige Angabe der Preise, so weit solche möglich war, das Hinüberziehen von Ausgaben „sämmtlicher Werke" solcher Schriftsteller, die meist Romane geliefert haben, aus der Abtheilung für letztere in das Hauptalphabet (weil doch meist Einzelnes darin ist, was nicht zu Romanen gezählt werden darf) u. s. w. Ohne Zweifel müssen wir es auch Herrn Schulz und nicht plötzlich aufgekommener größerer Pünktlichkeit der Verleger zuschreiben, daß sich in der Hauptabtheilung weniger Titel als sonst finden, an deren Unbestimmtheit man gleich sieht, daß der Druck des Werkes noch gar nicht begonnen hat. Wahrscheinlich hat Herr Schulz solche Titel ohne Weiteres in die zweite Abtheilung verwiesen, und hat so den vorhin besprochenen Klagen zu